



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Verfahrensvereinfachungen beim Kantonsgericht

Die Entscheidverfahren beim Kantonsgericht sollen vereinfacht und die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes von drei auf zwei reduziert werden. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Der Vorschlag geht auf die 2. Etappe des Programms zur Entlastung des Staatshaushaltes ESH2 zurück.

Schwerpunkt der Änderung ist die Ausweitung der Entscheidkompetenz der Einzelrichter anstelle der Kammern, die aus drei Richterinnen oder Richtern bestehen. Neu sollen alle familienrechtlichen Verfahren, Forderungen mit einem Streitwert bis 30'000 Franken (bisher 20'000 Franken) und Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis 12 Monaten und Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen (bisher 6 Monate beziehungsweise 180 Tagessätze) vom Einzelrichter entschieden werden. Es handelt sich um ca. 130 zusätzliche Verfahren pro Jahr. Die Änderung setzt richterliche Kapazitäten frei, besonders bei den nebenamtlichen und damit beisitzenden Mitgliedern des Kantonsgerichtes. Deshalb wird die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder reduziert. Die Pensenreduktion fällt infolge der Erhöhung der Pensen der verbleibenden zwei nebenamtlichen Mitglieder von je 35 auf 50 Stellenprozent zwar bescheiden aus. Ins Gewicht fällt aber, dass die bisher ausserhalb des ordentlichen Pensums geleistete Richtertätigkeit im Eheschutz beziehungsweise bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung in das ordentliche Pensum eingebaut wird und künftig entfällt. Insgesamt können damit die Besoldungskosten der Richterinnen und Richter am Kantonsgericht um rund 50'000 Franken pro Jahr reduziert werden. Nach der Rücktrittserklärung eines nebenamtlichen Mitglieds des Kantonsgerichtes auf Ende 2006 sollen die entsprechenden Änderungen bereits auf den 1. Januar 2007 umgesetzt werden.

Schaffhausen, 15. August 2006
bis und mit Nr. 31/2006
28/2006

Staatskanzlei Schaffhausen